

Gebührensatzung für das Haus für Kinder „Seepferdchen“ in Absberg

Der Markt Absberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Der Markt Absberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, im folgenden Einrichtung genannt, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den gemeindlichen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
4-5 Stunden	80,00 Euro	70,00 Euro
5-6 Stunden	90,00 Euro	80,00 Euro
6-7 Stunden	100,00 Euro	90,00 Euro
7-8 Stunden	110,00 Euro	100,00 Euro
8-9 Stunden	120,00 Euro	110,00 Euro

b) In den gemeindlichen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippen) bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
2-3 Stunden	85,00 Euro	75,00 Euro
3-4 Stunden	95,00 Euro	80,00 Euro
4-5 Stunden	105,00 Euro	85,00 Euro
5-6 Stunden	115,00 Euro	90,00 Euro
6-7 Stunden	130,00 Euro	95,00 Euro
7-8 Stunden	140,00 Euro	100,00 Euro
8-9 Stunden	155,00 Euro	105,00 Euro

- c) Im gemeindlichen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
2-3 Stunden	75,00	72,00 Euro
3-4 Stunden	85,00	72,00 Euro
4-5 Stunden	95,00	72,00 Euro
5-6 Stunden	105,00	72,00 Euro
Über 6 Stunden	120,00 Euro	72,00 Euro

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Einrichtung, werden die Gebühren für das zweite Kind nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Das Dritte und weitere Kinder sind gebührenfrei. Hier wird jeweils der günstigste Gebührensatz herangezogen.
- (5) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.
- (6) Das Spielgeld beträgt 5 €/Monat.
- (7) Das Essensgeld beträgt 1,90 € je Tag.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig—ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für die Einrichtung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Nach Art. 19 Nr. 5 b) des BayKiBiG werden die Elternbeiträge in Höhe des Beitragszuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ermäßigt.
- (2) Deckt der Beitragszuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Absberg, den 01.10.2019

Markt Absberg

Helmut Schmauß

1.Bürgermeister

